

SATZUNG DER STADT SPEYER
über
die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
durch die Stadt Speyer (Veranstaltungssatzung)

mit Gebührenverzeichnis vom 23.12.2022

Der Stadtrat hat am 15.12.2022 aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), und die §§ 60b, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.99 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1174), und der §§ 5,7,8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) unter Aufhebung der Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet Speyer in der Fassung vom 28.11. 2007 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation, Ordnung und Gebühren der folgenden Veranstaltungen im Stadtgebiet
 - a. Volksfeste im Sinne des § 60 b GewO
 - b. Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO/ § 7 LMAMG (Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte) mit Ausnahme der Floh- und Trödelmärkte
 - c. Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO / § 6 LMAMG
- (2) Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Veranstaltungen, die von der Stadt Speyer veranstaltet werden.
- (3) Die Stadt Speyer betreibt die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Zudem können die Veranstaltungen im Sinne des LMAMG bzw. der Gewerbeordnung auch festgesetzt werden.
- (4) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Flächen, die nach der Definition im Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur öffentlichen Straße gehören und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (5) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen erfolgt und in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt Regelungen zur Straßenbenutzung getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen der Satzung vor.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der einzelnen Veranstaltungen sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund der Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 3 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Erfordernis der Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tier-, Natur- und Artenschutz, Jugendschutz-, Gewerbe-, Infektionsschutz- und Immissionsschutzrechts sowie des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 4 Aufsicht und Kontrollen

- (1) Die Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht und der Kontrollen durch die Stadtverwaltung Speyer. Die Zuständigkeiten der Stadtverwaltung Speyer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, bleiben unberührt.
- (2) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher/innen und der Unternehmer/innen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Speyer abhängig.
- (2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Anträge auf Zulassungen

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars und unter Einhaltung von Bewerbungsfristen, soweit diese in den nachfolgenden Teilen II bis IV angegeben sind, bei der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.
- (2) Die im Antragsformular geforderten Informationen sind vollständig anzugeben.
- (3) Die zusätzliche Vorlage eines Lichtbildes des angebotenen Geschäfts/Standes sowie die Vorlage weiterer Unterlagen kann gefordert werden.
- (4) Die Zulassung zu der jeweiligen Veranstaltung erfolgt aufgrund der eingegangenen Bewerbung für das aktuelle Jahr.

§ 7 Bewerberauswahl und Versagung von Zulassungen

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Speyer veranstalteten Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten unter Berücksichtigung des jeweiligen sich den Teilen II bis IV ergebenden Veranstaltungszwecks
 - a. die Attraktivität der jeweiligen Veranstaltung und ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und

- b. ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs- und Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbenden richtet sich deshalb nach
- a. dem Leistungs- bzw. Warenangebot
 - b. der Attraktivität des Geschäfts/des Standes
 - c. dem zur Verfügung stehenden Platz und
 - d. den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II bis IV
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen nicht ausreichen
 - b. es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen
 - c. der/die Bewerbende oder das Angebot des/der Bewerbenden den vorstehenden Anforderungen oder den besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Teile II bis IV dieser Satzung nicht entspricht
 - d. der/die Bewerbende zuvor bereits gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt gegen Anordnungen der Ordnungsbehörde oder der Marktaufsicht verstoßen hat und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen,
 - e. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragstellende die für die Teilnahme erforderliche Zulässigkeit nicht besitzt,
 - f. Zahlungsrückstände aus vorhergehenden Veranstaltungen bestehen
 - g. der Antrag unter Verwendung des Antragsformulars nicht fristgerecht oder unvollständig eingeht.

§ 8 Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a. der Verkaufsstand oder Standplatz bei Veranstaltungsbeginn nicht genutzt wird
 - b. der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird
 - c. der/die Anbietende oder sein/ihr Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorherige Anmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen
 - d. das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht
 - e. die festgesetzte Gebühr/das Standgeld nicht bis zum Fälligkeitstag in voller Höhe entrichtet wurde
 - f. gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt wiederholt verstoßen wird
 - g. Tatsachen nachträglich bekannt werden, die einen Versagungsgrund nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung rechtfertigen.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 9 Erlöschen der Zulassung /Weiterführung des Geschäfts

- (1) Die Zulassung erlischt
 - a. mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist
 - b. wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet
 - c. wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder sonstige juristische Personenvereinigung handelt, nicht mehr existiert.
- (2) Nach dem Tode der Inhaberin oder des Inhabers der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Speyer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung Speyer zulässig.
- (4) Die Abnahme elektrischer Energie ist ausschließlich von den Stadtwerken Speyer über den beauftragten Platzelektromeister zu beziehen.
- (5) Der/die Beschicker/in ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltung auf dem von der Stadtverwaltung Speyer zugewiesenen Standplatz ihr/sein gesamtes in der Zulassung angegebene Angebot anzubieten.
- (6) Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- (7) Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Verkaufsstände für andere als die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.
- (8) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufs- und Standplätzen gestattet.
- (9) Ein vorzeitiger Abbau ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung Speyer.
- (10) Die Gesamtzahl der Standflächen und ihrer Gliederung kann die Verwaltung aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Zulassung oder Versagung einer Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt zwischen 10, -- € und 250, -- € und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand, sowie der

Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den/die Gebührenschuldner/in.

- (3) Gebührenschuldner/in ist derjenige/diejenige, dem/der die Zulassung erteilt bzw. versagt wurde. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Benutzungsgebühren mit Erteilung der Zulassung, im Falle der Verwaltungsgebühr mit Eingang des Antrages auf Zulassung.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für gemeinnützige Vereine, Verbände und Institutionen ermäßigen sich die Gebühren um 50%. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen. Vereinen, Verbänden, Institutionen und Interessengemeinschaften, die nicht gemeinnützig sind, werden auf Antrag 50 % der Gebühren ermäßigt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der erzielte Reinerlös zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege bzw. zu sozialen, kulturellen oder sportlichen Zwecken zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Soweit die Gebühren der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, wird diese zusätzlich erhoben.
- (7) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (8) Die Gebühren und sonstigen Entgelte werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in fällig, sofern nicht in dieser Satzung oder im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.
- (9) Ein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Benutzungsgebühren bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Eine entrichtete Benutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn die Zulassung aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (10) Die Geltendmachung weiterer Benutzungs- und Verwaltungsgebühren durch den Erlass zusätzlich notwendiger Bescheide bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen

- (1) Jede Person hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Veranstaltungs- und Geschäftsverkehr nicht gestört wird und niemand belästigt oder gefährdet wird. Die Anbietenden dürfen in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand- und Verkaufsplätze nicht behindert werden.
- (2) Die Stadtverwaltung Speyer kann in Vollzug dieser Satzung im Einzelfall Anordnungen treffen. Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für die Veranstaltung als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf der Veranstaltung (Marktfrieden) bzw. des Festbetriebs nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Der Stadtverwaltung Speyer sind auf Verlangen alle veranstaltungsbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (4) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Speyer zu verteilen, anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen sowie Plakate anzubringen.
- (5) Das Abbrennen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände ist im Veranstaltungsbereich strengstens untersagt.

§ 13 Abfallvermeidung und Reinhaltung der Veranstaltungsfläche

- (1) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbares Geschirr, Besteck und Trinkgefäße oder zum Verzehr geeignete Materialien verwendet werden. Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäße sowie Einwegmitnahme-behälter aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET) und Aluminium sowie Verbundmaterialien aus Kunststoffen und Aluminium sind verboten. Ebenso ist die Ausgabe von Portionsverpackungen für z.B. Ketchup, Senf und Kaffeesahne verboten.
- (2) Die Stadt Speyer kann unter Beachtung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes hiervon Ausnahmen zulassen, wenn und soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert oder die Infrastruktur für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Die Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen.
- (3) Jede/r Beschicker/in ist für die Sauberkeit des ihr/ihm überlassenen Verkaufs- und Standplatzes verantwortlich. Nach Veranstaltungsschluss haben die Anbietenden die ihnen überlassenen Plätze frei von Gegenständen und Abfällen gesäubert zu hinterlassen.
- (4) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten. Jede/r Beschicker/in ist für ihren/seinen Umgebungsbereich und die angrenzenden Gehflächen verantwortlich. Zum Umgebungsbereich zählen alle Flächen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des jeweiligen Standes stehen, mindestens jedoch die Flächen vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m.
- (5) Im Winter sind die Standplätze und die angrenzenden Gehflächen von den Beschicker/innen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dabei dürfen nur Streumittel verwendet werden, die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Speyer zugelassen sind. Stellt die Stadt Speyer für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behälter für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.
- (6) Die Standplätze sind während der Benutzungszeit und insbesondere unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch die Beschicker/innen zu reinigen.

§ 14 Nachbarschutz

Anliegerrechte dürfen durch die Errichtung und den Betrieb eines Geschäfts nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Es müssen insbesondere Belästigungen unbeteiligter Anwohner vermieden werden. Im Sinne der Nachbarverträglichkeit sind die Auf- und Abbauphasen auf das veranstaltungsbetrieblich notwendige zu begrenzen und unnötiger Lärm zu vermeiden.

§ 15 Stromversorgung/Wasserversorgung/Abwasser

- (1) Die Stromversorgung wird durch die Stadtverwaltung Speyer an das zuständige Unternehmen beauftragt. Ebenso verhält es sich mit der Wasserversorgung, die im Vorfeld bei der Stadtverwaltung Speyer anzumelden ist und auch von dieser an die zuständige Abteilung weitergeleitet wird.
- (2) Die Abwasserentsorgung ist auf den verschiedenen Veranstaltungsflächen nur in Absprache mit der Stadt Speyer vorzunehmen. Sinkkästen an Straßen oder Gewässer (Rhein, Speyerbach u.ä.) dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Stadt Speyer haftet für Schäden auf Veranstaltungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Der/die Marktbeschicker/in sowie der/die Unternehmer/in haften für alle Schäden, die von ihr/ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Standplatzes stehen, verursacht werden. Er/sie haftet ebenso, wenn er/sie oder seine/ihre Beauftragten gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt Speyer keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhaber/innen eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (3) Der/die Marktbeschicker/in sowie der/die Unternehmer/in stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die im Bereich des jeweiligen Standplatzes und der angrenzenden Fläche entstehen. Darüber hinaus stellt der/die Marktbeschicker/in sowie der/die Unternehmer/in die Stadt von Haftungsansprüchen frei, die daraus entstehen, dass der überlassene Platz aufgrund besonderer Umstände nicht belegt werden kann oder kurzfristig vor Ablauf oder Während der Veranstaltung geräumt werden muss.
- (4) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Speyer von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (5) Schäden, die durch die Benutzung des Platzes an der Straßenfläche oder an zur Straße gehörenden Einrichtungen entstehen, sind unverzüglich der Stadtverwaltung Speyer, Tiefbau/Abtl. 540 mitzuteilen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob die Schäden von der Stadt bzw. einer von ihr beauftragten Firma auf Kosten des Marktbeschickers/Unternehmers oder von diesem bzw. einer von ihm zu beauftragenden Firma fachgerecht und ordnungsgemäß beseitigt wurden. Nach der Entscheidung des Tiefbauamtes hat der/die Marktbeschicker/in oder der/die Unternehmer/in ggf. alle Schäden unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (6) Die Stadt Speyer haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Ware.
- (7) Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt wird ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.

Teil II: Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO / § 7 LMAMG

§ 17 Zugelassene Veranstaltungen

Unter Jahrmärkten im Sinne dieser Satzung gelten die Frühjahrs- sowie die Herbstmesse in der Stadt Speyer.

§ 18 Besondere Vorschriften zur Zulassung

- (1) Es ist vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
- (2) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Speyer neu festgelegt.
- (3) Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 30.10. für die jeweilige Frühjahrs- oder Herbstmesse des Folgejahres.

Teil III: Volksfeste im Sinne des § 60b GewO

§ 19 Bewerbungsfrist

Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31.10. für das jeweilige Volksfest des Folgejahres.

§ 20 Altstadtfest

- (1) Der Grundgedanke des Altstadtfestes liegt im gemeinschaftlichen Zusammentreffen der Speyerer Stadtgesellschaft. Darin soll der Herzschlag der Speyerinnen und Speyerer spürbar sein – in den ursprünglichen Gassen der alten Stadt am Rhein, in Häusern, die weithin zum Fest einen neuen Anstrich bekommen haben und die in ihren Höfen Gäste aus der Nachbarschaft zusammen mit Fremden um sich versammeln. Getragen wird das Altstadtfest durch private Initiative der Anwohner und der Speyerer Vereine sowie inzwischen auch mit Zulassung gewerblicher Beschicker/innen.
- (2) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Speyer neu festgelegt.
- (3) Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Stadt Speyer mit Blick auf die Attraktivität der Veranstaltung als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest.
- (4) Abweichend von § 11 ermäßigen sich die Gebühren für von Anwohnerinnen oder Anwohnern selbst betriebenen Ständen um 50%. Gewerbliche Anliegerinnen und Anlieger gelten nicht als Anwohner im Sinne dieser Satzung.
- (5) Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31.05. des im selben Jahr stattfindenden Altstadtfestes.

Teil IV: Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO / § 6 LMAMG

§ 21 Weihnachts- und Neujahrsmarkt

- (1) Die Stadt Speyer veranstaltet den traditionellen Weihnachts- und Neujahrsmarkt, um ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Advent und über die Weihnachtsfeiertage hinaus bis zum Dreikönigstag eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachts- und Neujahrsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation. Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks.
- (2) Zur Erreichung des aus Abs. 1 ersichtlichen Veranstaltungszwecks sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot beitragen.
- (3) Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Die Bestückung des Ausschank-/Imbissbereiches kann grundsätzlich nur durch Schaustellerbetriebe erfolgen.
- (4) Die Stadt Speyer bedient sich dabei insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen und Ortskenntnis der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.
- (5) Das Marktbild muss nach Maßgabe für den Speyerer Weihnachts- und Neujahrsmarkt der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.

- (6) Die Verkaufsstände inklusive der Warenpräsentation, die Imbiss- und Ausschrankbetriebe sowie die Kinderfahrgeschäfte haben sich dem Marktbild anzupassen, und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (7) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben können in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt werden.
- (8) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Speyer einzureichen.

§ 22 Kunsthandwerkermarkt

- (1) In den Höfen des Rathausensembles präsentiert sich als integrierter Bestandteil des Weihnachts- und Neujahrsmarkts an den Adventswochenenden das Kunsthandwerk in unterschiedlichen Facetten wie Keramik- und Holzarbeiten, Schmuck aus Glas und Edelmetall, Papierkunst bis hin zu Genähtem und Gesticktem.
- (2) Zur Erreichung des aus Abs. 1 ersichtlichen Veranstaltungszwecks sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot beitragen.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Kunsthandwerkermarkt sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Speyer einzureichen.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 2 die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht befolgt,
 - b. entgegen § 4 Abs. 3 den Beauftragten der Stadtverwaltung keinen Zutritt zu den Ständen und Geschäften gewährt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung an den in § 1 genannten Veranstaltungen teilnimmt,
 - d. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Zulassung auf einen Dritten überträgt
 - e. gegen Auflagen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 verstößt
 - f. entgegen § 8 Abs. 3 nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt
 - g. entgegen § 10 Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder den zugewiesenen Standplatz überschreitet,
 - h. entgegen 10 Abs. 5 während der Veranstaltung nicht sein gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot anbietet,
 - i. entgegen § 10 Abs. 7 Standplätze oder Verkaufsstände für andere als für die in der Zulassung genannten Zwecke verwendet
 - j. entgegen § 10 Abs. 8 Waren außerhalb des zugewiesenen Verkaufs-/Standplatzes anbietet oder verkauft
 - k. entgegen § 10 Abs. 9 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Stände vorzeitig abbaut

- l. entgegen § 12 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Stand- oder Verkaufsplätze verhindert oder den Mark- bzw. Geschäftsverkehr stört oder andere belästigt oder gefährdet
 - m. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 gegen Anordnungen der Veranstaltungsaufsicht verstößt
 - n. entgegen § 12 Abs. 3 die notwendige Auskünftige nicht erteilt, Warenproben nicht aushändigt oder den Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen nicht gewährt
 - o. entgegen § 12 Abs. 4 Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadtverwaltung verteilt, anpreist, oder Anschläge, Bekanntmachungen oder Plakate anbringt
 - p. entgegen § 13 Abs. 1 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäße oder Einwegmitnahmebehältnisse aus Kunststoffen, aus Aluminium oder aus Verbundmaterialien verwendet oder Portionsverpackungen abgibt.
 - q. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die überlassenen Plätze nicht frei von Gegenständen oder Abfällen gesäubert hinterlässt
 - r. entgegen § 13 Abs. 5 im Winter die angrenzenden Gehflächen nicht vom Schnee räumt oder bei Glätte streut
 - s. entgegen § 13 Abs. 6 die Standplätze während der Benutzungszeit und nach Beendigung der Veranstaltung nicht reinigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 09.01.2023 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 23.12.2022



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

- Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Gebühren (zu § 11)

Die Gebühren unter der laufenden Nummer 1 werden in die Stufen 1 und 2 gegliedert, die jeweils folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer umfassen.

Stufe 1: Maximilianstraße, Domvorplatz sowie Domplatz, Domgarten und Festplatz

Stufe 2: alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet Speyer

Gültig ab 09.01.2022

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zeitraum	Gesamtmaß	Gebühr Stufe 1 in Euro (€)	Gebühr Stufe 2 in Euro (€)
I.	Veranstaltungen, Feste und Märkte				
1.11	Achterbahnen, Wildwasserbahnen				
1.12	Automatik-Skooter, Riesenrad, Wildwasserbahn, Achterbahn	täglich	pro m ²	0,25 €	0,20 €
1.2	Sonst. Geschäfte für Erwachsene				
1.21	Rundfahrgeschäfte Himalaya, Bayern Breaker, Schunkler / Hopser, Bungee Trampolin	täglich	pro m ²	0,50 €	0,40 €
1.3	Kinderfahrgeschäfte				
1.31	Barock Kinder-Kettenkarussell, Märchenkarussell, Ice Road Cars, Racing-Coaster, Verkehrskindergarten, Mini Scooter, Baby-Flug (z.B. Inselflug), Kindereisenbahn Kinderachterbahnen	täglich	pro m ²	0,70 €	0,60 €
1.4	Laufgeschäfte				
1.41	Laufgeschäfte, Irrgärten, Simulatoren, Shows, Horror-Laufhaus, Lasertag (eigentl. Schießhalle) / Laserpix (eigentl. Fahrgeschäft), Freddy's Circus	täglich	pro m ²	0,70 €	0,60 €
1.5	Spielgeschäfte & Schießhallen				
1.51	Verlosung, Greifautomaten (auch Rückfront, wenn mit Automaten bestückt) und andere Automaten Spiele Future Shooting, Bogenschießen, Farb-Foto-Schießen	täglich	pro m ²	2,00 €	2,00 €
1.6	Verlosungen				
	Verlosungen Blumenverlosungen	täglich	pro m ²	1,00 €	1,00 €

1.7	Verkaufsgeschäfte				
1.71	Lederwaren, Handyhüllen, Mode-Treff, Klamotten, Spielwaren, Sonstige Verkaufsartikel usw.	täglich	pro m ²	1,00 €	1,00 €
1.8	Zelte und Gartenwirtschaften				
1.81	je Kleinzelt bis 299 m ²	täglich	pro m ²	0,10 €	0,10 €
1.82	je Großzelt ab 300 m ²	täglich	pro m ²	0,20 €	0,20 €
1.83	Je Gartenwirtschaft	täglich	pro m ²	0,20 €	0,20 €
1.9	Speisen				
1.91	Pizza, Imbiss, Flammkuchen usw.	täglich	pro m ²	1,80 €	1,80 €
2.0	Getränke				
2.01	Alkoholisch und nicht alkoholisch	täglich	pro m ²	1,80 €	1,80 €
2.2	Süßwaren				
2.21	Zauberhafte Süßigkeiten, Süßwaren, Kandierte Früchte, Crepes, Baumstriezl, Frozen Yogurt, Französische Crepes, Schlemmer-Backstüble, Churros-Stand, Tropic Bar Mandelbrennerei	täglich	pro m ²	1,00 €	1,00 €
2.3	Ballonverkauf				
2.31		täglich	pro m ²	2,00 €	2,00 €
II.	Standgebühren Altstadtfest			Teilnahmegebühr	
2.1	Kleiner Stand			50,00 €	
2.2	Stand mit geöffnetem Innenhof			110,00 €	
2.3	Aufbau auf Straße zusätzlich zum geöffneten Innenhof			160,00 €	
2.4	Kleiner Aufbau (z.B. nur ein Zelt oder Tisch)		Maximal 3 Meter	170,00 €	
2.5	Mittlerer Aufbau		Maximal 5 Meter	280,00 €	
2.6	Mittlerer Aufbau		Maximal 10 Meter	400,00 €	
2.7	Großer Aufbau		über 10 Meter	500,00 €	
2.8.	Bühne mit Ausschank			500,00 €	
2.9	Bühne ohne Ausschank			400,00 €	
2.10	Steinbühne im Domgarten			700,00 €	